

## **Geschäftsordnung der Diözesanversammlung**

der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Augsburg

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1**

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Diözesanebene für die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Augsburg.

Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

### **II. Vorbereitung der Diözesanversammlung**

#### **§ 2 Tagesordnung**

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 55 bis 56 der Satzung der Diözesanebene gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

#### **§ 3 Einladung**

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder beides). Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

### **III. Stellvertretung**

#### **§ 4 Vorsitz**

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

#### **§ 5 Leitung**

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner\*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihr\*ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann sie\*er durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit

ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

### **§ 6 Beratung**

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragsteller\*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein\*e Redner\*in hiergegen, entzieht ihr\*ihm die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung,
- i) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

## **V. Abstimmung**

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

## **§ 9 Abstimmungen**

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.

Kann kein weitestgehender Antrag festgestellt werden, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmengleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen.

Die Versammlungsleitung wählt ein geeignetes Abstimmungsverfahren aus, das eine unmittelbare Feststellung des Beschlussergebnisses ermöglicht.

Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

## **VI. Wahlen**

### **§ 10 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand können im Vorfeld bei einem Mitglied der Diözesanleitung oder im Diözesanbüro eingereicht werden, unterliegen aber keiner Frist.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

### **§ 11 Verlauf der Wahl**

Es wird sich an der aktuellen Wahlordnung der Bundesversammlung orientiert.

## **VII. Protokollierung**

### **§ 12 Protokoll**

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

### **§ 13 Protokollführung**

Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.

### **§ 14 Verlesung**

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

### **§ 15 Beanstandungen**

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

### **§ 16 Unterzeichnung**

Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

### **§ 17 Übersendung**

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls in Textform Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

## **VIII. Wahlausschuss**

### **§ 18 Einsetzung und Besetzung**

Wahlen zum Wahlausschuss müssen in die Tagesordnung mit aufgenommen werden (siehe §2). Ist dies nicht der Fall, finden keine Wahlen statt, das Gremium bleibt unbesetzt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 19 Berichterstattung**

Der Wahlausschuss informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidat\*innen der Diözesanversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt die\*der Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

### **§ 20 Aufgabe**

1. Der Wahlausschuss nimmt die Kandidat\*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche. Sollte der Wahlausschuss nicht besetzt sei, übernimmt diese Aufgabe die Diözesanleitung, unterstützt durch das Diözesanbüro.
2. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Diözesanversammlung geeignete Kandidat\*innen für das Vorstandsamt zu finden.
3. Er führt Wahlen auf der Diözesanversammlung durch. Sollte der Wahlausschuss nicht besetzt sein, liegt die Durchführung der Wahlen bei der Versammlungsleitung, außer bei der Vorstandswahl. Die Durchführung kann delegiert werden.

## **IX. Weitere Ausschüsse**

### **§ 21 Einsetzung**

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

### **§ 22 Besetzung**

Ein Ausschuss besteht aus von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern, wovon eines der Diözesanleitung angehören muss.

Er hat das Recht, sachkundige Berater\*innen hinzuzuziehen.

### **§ 23 Berichterstattung**

Ein Ausschuss wählt eine\*n Berichtersteller\*in, die\*der die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auslegung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.